**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Siebenter Abschnitt. Staaterath.

1. Die vollziehende Gewalt ift einem aus 9 Bliebern bestehenden Staatsrathe übertragen.

2. Die Staatsrathe werden von den gesetgebenden -Rathen aus einer von den Bahlversammlungen einge.

gebenen Vorschlagslifte erwählt.

3. Go wie fie der Folge nach erwählt werden , tritt iebes Jahr einer aus, alfo, dag wenn die erfte Rebr porbey, jeder neun Jahre im Umt bleibet ; welcher die vollen neun Jahre im Umte gestanden, ift erft nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder mahlbar.

4. Um ale Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden ju tonnen, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verhenrathet oder es gewesen senn. Bom Sten Jahr ber Republit an, muß man Mitglied eines der gefetgebenden Rathe gewesen fenn, Mitglied der Sauptverwallung, oder der über die Berfaffung madenden Gefchwornen, ober Statthalter, oder Borfiger eines Gerichts wirklich fenn ober gewesen fenn.

(Die Fortsetzung folgt).

### Inländische Nachrichten. Aus einem Schreiben des Regierungscommiffars 3schofte.

Hauptquartier Bellinzona den 3. Juny 1800. Der Gen. Adjutant Deloes, Chef D'Etatmajor, welcher mich so eben besucht, bringt mir die Nach. richt, daß die Avantgarde der Armee, die ich begleite, wirklich schon in Como ftebe. Er zeigte mir einen Brief vom General der Avantgarde, worin Diefer schreibt, daß ihm der Commandant von Como meldet, Bericht ju haben, Die Franken fegen mit Hingendem Spiel und fliegenden Kahnen in Mayland eingezogen. Bon dem Armee . Corps Det Gen. Lieutenants Moncey ift eine gange Division durch das Diforer Thal über den Bernhardiner . u. Splageer . Berg nach Chiavenna gezogen.

Bald werden die italienischen Cantone gang von den Franken geräumet fenn. — Das Bolf der italienischen Cantone, mude der Raiserlichen, sehnt sich wieder nach Vereinigung mit der Schweiz. — Morgen gehe ich

nach Lugano.

# Mannigfaltigfeiten.

Un den Burger Ufteri. 33ch habe in Mr. 17. des neuen schweizerischen I ber die Einfuhrzolle des Cantons Lugern aufheben soute,

Republikaners die Verhandlungen bes Senats vom 27. Man gelefen, und finde, ju meiner groffen Ers bauung, einige energische Ausdrucke des B. Genators Duc, die er aus Unlag der verlefenen Botschaft bes Bollgiehungs = Ausschuffes über die dem Canton Ballis jugetommenen Sulfeleiftungen - gegen die Burger von Zurich, fich erlaubte. Go unschuldig biefe in bas Geschäft verflochten wurden, so wenig branchen fie auch einer Bertheidigung. Daß aber ber Bollgiebungsaus. Schuff in seinen Sulfeleistungen gegen ben C. Wallis, und befonders gegen feine Reprafentanten , mag meis tere gegangen fenn, ale in der verlefenen Botschaft Melbung geschehen; bavon mogen Sie in dem benttes genden Befchluf bom 12. April einen Beweis finden, indem derfelbe dem 3. Senator Duc, einen ihm burch bie Rriegsereigniffe verurfachten, und von ibm felbst auf 400 Frant. geschätten Berluft, burch ben Minister bes Innern aus der Staatskasse in toto erfeten lief! - Diefe Angabe wenigstens, wird mit den Rechnungen bes B. Duc febr genau übereinftimmen.

Brug und Freundschaft.

Bern, den 6. Jun. 1800.

Merian, Secr. bes Ministers des Innern.

Der Vollziehungs = Ausschuß an den Minister des Annern.

Burger Minifter!

Muf das Ansuchen bes B. Senators Duc, um Ent fchabigung wegen bes auf feinem eigenthumlichen Boben von helvetischen Truppen umgehanenen, und ju Berfchanzungen angewendeten Solzes, ertheilt Euch ber Bollgiehungsausschuß den Auftrag, dem Burger Duc 25 Louisd'or, auf die er feinen Schaden anfest, aus den Fonds Guers Ministeriums , guftieffen gu laffen.

Der Drafident des Bolly. Ausschuffes Unterg. Dolber.

Im Mamen bes Bolls. Ausschusses ber Ben. Secr. Unterg. Douffon.

Bern, den 6. Juny 1800. Dem Original gleichl. Der Gecr. des Ministere des Innern Merian.

Groffer Rath, 7. Juni. Richts von Bes

Senat, 7. Juni. Berwerfung bes Befchluffes